

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

27. Februar 2024

Nr. 2024-114 R-150-11 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Revision der Verordnung zum Schulgesetz (Volksschulverordnung)

I. Zusammenfassung

Ein wesentlicher Teil der Anschlussgesetzgebung zum revidierten Bildungsgesetz ist die Revision der Schulverordnung. Die Revision hat zum Zweck, die aktuell gültige Verordnung formal und materiell auf das revidierte Bildungsgesetz abzustimmen. Die Schulverordnung soll unter der Bezeichnung Volksschulverordnung wieder eine zeitgemässe Fassung erhalten. Ziel ist es, das erfolgreiche Urner System der Volksschule massvoll und unter Berücksichtigung der bewährten Elemente weiterzuentwickeln. Umfassende materielle Eingriffe in die Volksschule umfasst die revidierte Verordnung nicht.

Zu den wesentlichen materiellen Änderungen der Vorlage zählen: Die Gliederung der Volksschule in Zyklen gemäss Lehrplan 21, die Möglichkeit der gemeinsamen Führung von Kindergarten und Primarstufe, mehr Gestaltungsfreiheit bei den Oberstufenmodellen, zusätzliche Ressourcen für grosse Abteilungen, die Verschiebung einzelner Kompetenzen vom Schulrat an die Schulleitung sowie die Ermächtigung des Schulrats, einzelne operative Führungskompetenzen an die Schulleitung zu übertragen. Weiter werden Vorgaben für die Gewährung von Langzeiturlaub, Anstellung der Lehrpersonen in Pension, punktuelle Vertretung der Lehrpersonen an Schulratssitzungen, Anstellungsbedingungen des weiteren Personals geregelt. Während die Wirkungen der revidierten Verordnung in organisatorischer und personeller Hinsicht für Kanton und Gemeinden in einem moderaten Rahmen bleibt, sind punktuell substantielle finanzielle Wirkungen möglich. Diese resultieren vorab aus zusätzlichen Ressourcen für grosse Abteilungen. Insgesamt ist jährlich mit zusätzlichen Kosten für den Kanton von knapp 300'000 Franken und die Gemeinden von knapp 600'000 Franken zu rechnen.

In der Vernehmlassung wurde die Vorlage mehrheitlich positiv aufgenommen. Fast alle Teilnehmenden stimmten dem Revisionsvorhaben im Grundsatz zu. Auch die vorgeschlagenen materiellen Änderungen fanden bis auf zwei wesentliche Punkte eine Mehrheit. Einige Wünsche und Verbesserungsvorschläge aus der Vernehmlassung flossen in den vorliegenden Verordnungsentwurf ein. So weit als möglich und nötig wurden im Rahmen der Revision zudem die Wirkungen für die von der Verordnung abhängigen weiteren Rechtserlasse mitbedacht. Es ist evident, dass nach erfolgreichem Abschluss der Revision zahlreiche Reglemente und Weisungen im Bereich der Volksschule zu überprüfen und teils anzupassen sind.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|--|----|
| I. | <i>Zusammenfassung</i> | 1 |
| II. | Ausführlicher Bericht | 3 |
| 1. | Ausgangslage | 3 |
| 2. | Inhalt der revidierten Verordnung..... | 3 |
| 2.1. | Grundzüge der Vorlage | 3 |
| 2.2. | Wichtigste materielle Änderungen | 3 |
| 2.3. | Wirkungen der Revision | 4 |
| 2.4. | Folgen für weitere Rechtserlasse..... | 4 |
| 3. | Ergebnis der Vernehmlassung | 5 |
| 4. | Kommentar zu den einzelnen Verordnungsartikeln | 7 |
| 4.1. | 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen | 7 |
| 4.2. | 2. Kapitel: Trägerschaft der Schulen | 7 |
| 4.3. | 3. Kapitel: Gliederung der Volksschule..... | 8 |
| 4.4. | 4. Kapitel: Schulbesuch..... | 11 |
| 4.5. | 5. Kapitel: Organisation der Schule..... | 14 |
| 4.6. | 6. Kapitel: Dienste | 16 |
| 4.7. | 7. Kapitel: Eltern, Schülerinnen und Schüler | 18 |
| 4.8. | 8. Kapitel: Schulisches Personal..... | 20 |
| 4.9. | 9. Kapitel: Schulinstanzen..... | 23 |
| 4.10. | 10. Kapitel: Schlussbestimmungen | 25 |
| 5. | Personelle und finanzielle Auswirkungen | 25 |
| III. | Antrag..... | 26 |

II. Ausführlicher Bericht

1. Ausgangslage

Am 25. September 2022 hat das Urner Stimmvolk mit einem Ja-Stimmen-Anteil von über 70 Prozent dem revidierten Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz; RB 10.1111) zugestimmt. Es war von Beginn geplant, dass im Anschluss die Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung; RB 10.1115) überarbeitet werden muss.

Im Rahmen der Projektarbeit zum revidierten Bildungsgesetz waren bereits viele Bestimmungen erörtert worden, die Eingang in die revidierte Schulverordnung, die neu die Bezeichnung Volksschulverordnung tragen wird, finden sollen. Es fand auch eine intensive Debatte darüber statt, auf welchen Ebenen (Gesetz, Verordnung, Reglemente oder Weisungen) die einzelnen Punkte zu regeln seien. Aus diesem Grund waren die materiellen Änderungsvorhaben für die Schulverordnung im Grundsatz von vorneherein gegeben.

Als Steuerorgan für das Revisionsprojekt wurde der Erziehungsrat eingesetzt, zumal sich die Schulverordnung auf die Volksschule und damit auf die Zuständigkeit des Erziehungsrats erstreckt. Die Geschäftsleitung der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) wurde beratend in alle relevanten Entscheide einbezogen.

2. Inhalt der revidierten Verordnung

2.1. Grundzüge der Vorlage

Die vorliegende Revision hat zum Zweck, die bestehende Schulverordnung formal und materiell auf das revidierte Bildungsgesetz abzustimmen. Wie schon beim Bildungsgesetz, soll nun auch die Schulverordnung wieder ein modernes Gesetzeskleid für das in Uri breit akzeptierte, bewährte und erfolgreiche Volksschulsystem erhalten. Doppelspurigkeiten zum revidierten Bildungsgesetz werden beseitigt; die revidierte Verordnung fokussiert neu ausschliesslich auf die Volksschule. Umfassende materielle Eingriffe in das System der Volksschule umfasst die revidierte Verordnung also nicht. Im formalen Aufbau hält sich die revidierte Verordnung daher weitgehend an die bisherige. Die wenigen materiellen Änderungen sind indes wesentliche Elemente für die stetige Fortentwicklung der Volksschule.

2.2. Wichtigste materielle Änderungen

Obschon die Revision keine umfassenden materiellen Eingriffe in das bestehende System anstrebt, sieht sie in einigen Bereichen durchaus materielle Neuerungen vor. Die beiden wichtigsten sind:

Zusätzliche Ressourcen für grosse Abteilungen

Einklassige Abteilungen ab einer Grösse von 21 bzw. zwei- und mehrklassige Abteilungen ab einer Grösse von 19 Schülerinnen und Schülern sind mit zusätzlichen Ressourcen auszustatten. Damit lassen sich die Schülerinnen und Schüler trotz stetig heterogener werdenden Abteilungen weiterhin optimal fördern. Darüber hinaus werden die Ressourcen für zusätzliches Personal dort eingesetzt, wo

auch die Belastung der Lehrpersonen am höchsten ist. So setzt Uri auch ein wichtiges Zeichen für die Attraktivität des Lehrberufs.

Anstellung der Lehrpersonen in Pensen

Die Verknüpfung des Anstellungspensums mit den zu unterrichtenden Lektionen wird aufgehoben, da diese schon heute nicht mehr dem Berufsauftrag entsprechen. Das Anstellungspensum wird neu in Stellenprozenten und einer Jahresarbeitszeit ausgewiesen (analog zu den kantonalen Angestellten). Ein 100-Prozent-Pensum entspricht so rund 1900 Arbeitsstunden pro Jahr (jährliche Netto-Arbeitszeit). Die zur Verfügung stehende Arbeitszeit lässt sich freier auf die einzelnen Arbeitsfelder gemäss Berufsauftrag aufteilen. Damit erhalten Schulleitungen mehr Flexibilität bei der Zuweisung von Aufgaben im Bereich Unterricht, aber auch in den anderen Arbeitsfeldern.

2.3. Wirkungen der Revision

Während die Wirkungen der revidierten Verordnung in organisatorischer und personeller Hinsicht für Kanton und Gemeinden in einem sehr moderaten Rahmen bleiben, sind punktuell substanzielle finanzielle Wirkungen abzusehen. Diese betreffen zum einen die zusätzliche Ressourcierung von grossen Abteilungen und zum anderen die nötigen Mehrpensen der Schulleitenden (siehe Kapitel 5). Die Mehrkosten entfallen zu zwei Dritteln auf die Gemeinden und zu einem Drittel auf den Kanton (via Erhöhung der Schülerpauschale).

2.4. Folgen für weitere Rechtserlasse

Im Rahmen der Projektarbeit zur Revision der Schulverordnung wurden so weit als möglich und nötig auch die Wirkungen für die Revision weiterer Rechtserlasse mitbedacht. Es ist evident, dass nach erfolgreichem Abschluss der Revision die Rechtserlasse, die in Abhängigkeit zur Schulverordnung stehen, im Detail zu überprüfen und teils anzupassen sind. Dazu zählen insbesondere:

Reglemente

- Reglement über die Beurteilung und die Promotion an der Volksschule (Beurteilungsreglement; RB 10.1135)
- Reglement über die Beurteilung im Kindergarten (RB 10.1137)
- Reglement über den beruflichen Auftrag der Lehrpersonen an der Volksschule (Amtsauftrag; RB 10.1212)
- Reglement über die Anstellung und Weiterbildung der Lehrpersonen an den Volksschulen (AWR; RB 10.1224)
- Reglement über den Schulmedizinischen Dienst (RB 10.1421)
- Reglement über die Schulleitung (RB 10.1447)
- Reglement über die Absenzen und Beurlaubungen für Schülerinnen und Schüler (RB 10.1467)

Richtlinien/Vorschriften/Bestimmungen

- Richtlinien zur Integration von Kindergarten und Primarstufe

- Richtlinien zur Ausgestaltung der Schulmodelle an der Oberstufe
- Richtlinien zu den Förderungsmassnahmen
- Richtlinien für die Zahl der Schülerinnen und Schüler von Fachabteilungen und von Wahlpflicht- sowie Wahlfächern
- Richtlinien für die Entschädigung des besonderen Erfüllungsortes der Schulpflicht
- Richtlinien zur Durchführung externer Evaluationen in den Volksschulen des Kantons Uri
- Weisungen zur Schulzeit
- Vorgaben an die Schulen und an die kantonale Schulaufsicht zum Schulinternen Qualitätsmanagement

Eine besondere Bedeutung im Rahmen der Revision der weiteren Rechtserlasse kommt dem Reglement über die Anstellung und Weiterbildung der Lehrpersonen an den Volksschulen (AWR; RB 10.1224) und dem Reglement über den beruflichen Auftrag der Lehrpersonen an der Volksschule (Amtsauftrag; RB 10.1212) zu. Diese Reglemente regeln im Detail den Auftrag und die Anstellungsbedingungen der Volksschullehrpersonen im Kanton Uri. Sie sollen auch mit Blick auf die Ergebnisse der bereits erfolgten Revision der Personalverordnung (PV; RB 2.4211) und des Personalreglements (PR; RB 2.4213) überprüft und wo nötig angepasst werden.

3. Ergebnis der Vernehmlassung

In der im Herbst 2023 durchgeführten Vernehmlassung waren sich die Vernehmlassungsteilnehmenden einig, dass es richtig ist, die Schulverordnung zu revidieren. Die Bestimmungen der einzelnen Artikel wurden grossmehrheitlich als klar und verständlich eingestuft. Ebenfalls begrüsst wurde, dass die Revision die gelebte und bewährte Praxis abbildet und Doppelspurigkeiten beseitigt. Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende regten an, die Begrifflichkeiten und auch die gendergerechte Sprache nochmals zu prüfen bzw. zu revidieren, was im Nachgang zur Vernehmlassung getan wurde.

In materieller Hinsicht fanden die vorgeschlagenen Änderungen fast durchwegs eine klare Mehrheit. Die eine grössere materielle Neuerung, die Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen (Artikel 9) stiess indes bei praktisch allen Gemeinderäten auf Widerstand (im Unterschied zu den anderen Vernehmlassungsteilnehmenden, wo die Tendenz positiv war). Kritisiert wurden insbesondere die fehlende Berücksichtigung der Folgekosten für die Infrastruktur und die starre Regelung mit wenig Flexibilität. Aus diesen Gründen wurde auf eine Senkung der Abteilungsgrössen verzichtet. Unbestritten waren indes auch bei den Gemeinderäten die steigenden Herausforderungen an die Lehrpersonen und an die Schule und - damit verbunden - der Bedarf an zusätzlichen Ressourcen. Diesem Anliegen trägt der vorliegende Verordnungsentwurf Rechnung, indem er eine Lösung vorschlägt, die zum einen (wie von praktisch allen Vernehmlassungsteilnehmenden gewünscht) mehr Ressourcen für grosse Abteilungen schafft, zum anderen aber keine infrastrukturellen Kosten zur Folge hat und zum Dritten hoch flexibel ist (siehe Kapitel 4.3; Artikel 9).

Die zweite grössere materielle Neuerung, die Anstellung der Lehrpersonen in Pensen anstelle von Lektionen (Artikel 48), wurde wiederum von einer Mehrheit der Gemeinderäte abgelehnt - aber nicht grundsätzlich, sondern weil man die entsprechenden Ausführungsbestimmungen vermisste. Auch die Schulräte wünschten noch genauere Angaben zur Umsetzung, stimmten dem Anliegen aber in der Mehrheit zu (so wie die Verbände). Wie nun der Blick in die anderen Kantone der Deutschschweiz

zeigt, ist in den meisten Kantonen - wie bisher in Uri - neben der Jahresarbeitszeit eine Lektionenzahl mit dem Vollpensum verknüpft. Dort, wo in den letzten Jahren die Anstellungsbedingungen angepasst wurden, wurde der Wechsel von der Anstellung in Lektionen zur Anstellung in Pensen aber bereits vollzogen (ZH, SG). In diversen anderen Kantonen wird diese Frage momentan geprüft. Bezüglich der fehlenden Ausführungsbestimmungen befinden sich in Uri das Reglement über die Anstellung und Weiterbildung der Lehrpersonen an den Volksschulen sowie das Reglement über den beruflichen Auftrag der Lehrpersonen an der Volksschule bereits in Überarbeitung; die Vernehmlassung ist noch dieses Jahr geplant. Somit lassen sich die offenen Fragen aus der Vernehmlassung zur Volksschulverordnung zeitnah klären bzw. können sich die Vernehmlassungsteilnehmenden mit ihren Anliegen nochmals konkret einbringen. Aus diesen Gründen hält der vorliegende Verordnungsentwurf fest an der Aufhebung der starren Verknüpfung eines Vollpensums mit der Anzahl Lektionen.

Weitere Anregungen aus der Vernehmlassung, die zum einen richtig und wichtig sowie zum anderen (nach Massgabe aller eingereichten Antworten) potenziell mehrheitsfähig erschienen, flossen in den vorliegenden Verordnungsentwurf ein. Dazu gehört die präzisere Definition der Zuständigkeiten und der Dauer von Beurlaubungen. Ebenso wurde die Bewilligungspflicht für die Basisstufe (durch den Erziehungsrat) gestrichen, da die einzuhaltenden Eckwerte bereits in Richtlinien verbindlich gesetzt sind. Zudem wurde der Hinweis aufgenommen, dass der Schulrat den Anspruch für den Schülertransport definieren soll und die Schulleitung lediglich für die Organisation zuständig ist. Berücksichtigt wurde auch die Forderung vorab von Seiten der Zahnärztinnen und Zahnärzte, die jährliche Durchführung der schulzahnärztlichen Untersuchungen weiterhin auf Verordnungsebene festzuschreiben. In Artikel 46 wurde die Formulierung zur Überprüfung der Eignung von Lehrpersonen angepasst. Ebenso in Nachachtung der Vernehmlassung wurde das Assistenzpersonal um die persönlichen Assistentinnen und Assistenten ergänzt. Darüber hinaus konnte Absatz 1 in Artikel 56 gestrichen werden, da die Wahl der Schulleitung bereits im Bildungsgesetz geregelt ist.

Nicht in den vorliegenden Entwurf übernommen wurde der Vorschlag nach einer einheitlicheren Ferienregelung. Eine solche in der Praxis umzusetzen, wäre gemäss vorliegendem Entwurf zwar möglich. Bevor ein solcher Schritt getan wird, ist indes eine genaue Bedarfsanalyse nötig (diese wurde in die Jahresziele des Erziehungsrats aufgenommen). Ebenso nicht in die Verordnung übernommen wurde der Vorschlag nach Ausweitung der Blockzeiten auch auf den Zyklus 3. Von Schülerinnen und Schülern des Zyklus 3 darf erwartet werden, dass sie sowohl in der Schule als auch zu Hause eine gewisse Zeit lang unbeaufsichtigt verbringen können. Darüber hinaus sind unterrichtsfreie Zwischenlektionen im Zyklus 3 aufgrund des Fachlehrpersonensystems und des hohen Anteils an Wahlfächern in der dritten Oberstufe nicht zu vermeiden. Der entsprechende organisatorische und finanzielle Aufwand für Blockzeiten stünde in einem schlechten Verhältnis zum Mehrwert.

Der in der Vernehmlassung mehrfach erhobene Forderung nach Streichung des Zeitgefässes für den konfessionellen Religionsunterricht der Landeskirchen kommt der vorliegende Verordnungsentwurf nicht nach. Der Bericht und Antrag zur Revision des Bildungsgesetzes hatte unmissverständlich festgehalten, dass die betreffende Regelung in der Verordnung bestehen bleiben soll; diese Haltung wurde weder in der damaligen Vernehmlassung noch in der Beratung des Gesetzes durch den Landrat in Frage gestellt. Der Regierungsrat hält daher am konfessionellen Religionsunterricht der Landeskirchen fest, wobei die Rahmenbedingungen mit der Katechese Uri abzusprechen sind.

Auch die geforderte Vertretung der Schulleitenden im Erziehungsrat wurde nicht in die Verordnung aufgenommen. In Bezug auf die Governance wäre es problematisch, wenn ein Mitglied der operativen schulischen Führungsstufe auf kommunaler Ebene gleichzeitig Einsitz nähme in einem strategischen Gremium auf Ebene Kanton, dessen Aufgabe unter anderem die Aufsicht über die kommunale Schule ist. Ausserdem werden die Schulleitenden jährlich vom Erziehungsrat zu einem Gespräch begrüsst; sie stehen in ständigem Austausch mit dem Amt für Volksschulen, werden bei allen relevanten Projektgruppen zur Mitarbeit eingeladen und können ihre zweifelsfrei wichtige Haltung in sämtlichen Vernehmlassungen einbringen.

Weiter nicht übernommen wurde der Vorschlag, Artikel 55 zu den Zuständigkeiten des Schulrats zu streichen und die Regelung der Zuständigkeiten der Gemeindeordnung zu überlassen. Bei einer Streichung wäre nicht mehr sichergestellt, dass die Zuständigkeiten tatsächlich zugeordnet sind. Im Gegenzug lässt der Wortlaut des Artikels den Gemeinden die Möglichkeit, die Zuständigkeiten den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen. Keinen Eingang in die vorliegende Verordnung fanden auch die Vorschläge, eine Weiterbildungspflicht für Mitglieder des Schulrats einzuführen und das Schuleintrittsalter zu verschieben (letzteres ist im Bildungsgesetz bereits definiert). Da in Uri nur der Besuch von einem Kindergartenjahr obligatorisch ist und die Kinder daher erst mit fünf Jahren schulpflichtig sind, können auch künftig (anders als in einer Vernehmlassungsantwort gefordert) erst schulpflichtige Kinder sonderpädagogische Massnahmen erhalten. Weitere Vorschläge aus der Vernehmlassung wurden in jenen Fällen nicht übernommen, wenn die gewünschte Regelung zu einer Redundanz zu anderen Rechtstexten geführt hätte.

4. Kommentar zu den einzelnen Verordnungsartikeln

4.1. 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1: Gegenstand und Zweck

Das revidierte Bildungsgesetz (früher Schulgesetz) wurde im Rahmen der Revision von Struktur und Inhalt her so angepasst, dass die spezifischen Bestimmungen zu den einzelnen Stufen (Volksschule, Mittelschule, Berufsschule) vermehrt in den betreffenden Verordnungen geregelt werden.

4.2. 2. Kapitel: Trägerschaft der Schulen

Artikel 2: Ausreichendes Schulangebot

Der Artikel übernimmt die Bestimmungen der bisherigen Verordnung inhaltlich unverändert. Der bisherige Begriff «genügend» wurde ersetzt durch «ausreichend».

Artikel 3: Bildung von Kreisschulen

Der Artikel übernimmt die Bestimmungen der bisherigen Verordnung inhaltlich unverändert. Der bisherige Begriff «genügend» wurde ersetzt durch «ausreichend».

Artikel 4: Privatschulen

Privatschulen im Bereich der Sekundarstufe II benötigen neu eine Bewilligung des Regierungsrats (Artikel 6 im Bildungsgesetz). Somit ist Absatz 3 in der bisherigen Verordnung betreffend Abgabe von Diplomen obsolet und wird gestrichen. Ansonsten übernimmt der Artikel die Bestimmungen der bisherigen Verordnung in unveränderter Form.

4.3. 3. Kapitel: Gliederung der Volksschule

Artikel 5: Zyklen

Grundsätzlich gilt die Unterteilung der Volksschule in Kindergarten, Primarstufe und Sekundarstufe I (Artikel 7 im Bildungsgesetz). Anstelle der Unterteilung der Primarstufe wird hier neu die Logik der Zyklen aus dem Lehrplan 21 übernommen. An den Zyklen orientieren sich auch die Pädagogischen Hochschulen vorwiegend bei der Ausbildung der Lehrpersonen.

Artikel 6: Kindergarten

Abweichungen von der Lektionenzahl sind in jedem Fall vom Erziehungsrat zu bewilligen. Demnach ist Absatz 1 aus der bisherigen Verordnung obsolet und wird gestrichen.

Absatz 1 übernimmt die Bestimmung der bisherigen Verordnung in unveränderter Form.

Die Organisation der Aufnahme der eintrittsberechtigten Kinder ist eine rein operative Aufgabe und soll in Zukunft von der Schulleitung allenfalls in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat wahrgenommen werden.

Artikel 7: Zyklen 1 und 2

Die Dauer der Volksschule ist im Bildungsgesetz (Artikel 9 Absatz 2) geregelt; Artikel 6 Absatz 1 aus der bisherigen Verordnung ist demnach obsolet und wird gestrichen.

Die Unterteilung der Primarstufe gemäss Artikel 6 Absatz 2 aus der bisherigen Verordnung erfolgt neu in Zyklen (siehe Artikel 5). Demnach kann Artikel 6 Absatz 2 gestrichen werden.

Absatz 1 übernimmt die Bestimmung der bisherigen Verordnung (Artikel 6 Absatz 2) in unveränderter Form.

Absatz 2 ersetzt Artikel 6a aus der bisherigen Verordnung. Bisher durften Grund- und Basisstufen nur dann geführt werden, wenn es zum Erhalt eines dezentralen Schulangebots notwendig erschien. Die Basisstufen in Bristen, Isenthal, Seelisberg und Sisikon sind indes gute Beispiele dafür, dass altersdurchmischer Unterricht sehr gut gelingen kann. Mit einem entsprechenden pädagogischen und organisatorischen Konzept sollen Gemeinden künftig aus Überzeugung eine Grund- oder Basisstufe führen können - und nicht nur unter dem Druck von sinkenden Schülerzahlen. Daher ist in Zukunft

nicht mehr von der «Integration von Kindergarten und Primarschule» die Rede, sondern von der «gemeinsame Führung von Kindergarten und Primarstufe». Die bestehenden Richtlinien des Erziehungsrats müssen entsprechend angepasst werden.

Artikel 8: Zyklus 3

Die bisher beschriebenen Oberstufenmodelle gibt es entweder nicht mehr (separative Oberstufe) oder sie werden nur noch selten in der definierten Reinform geführt. Angesichts der Weiterentwicklung der Oberstufenmodelle der vergangenen Jahre und aufgrund der aktuellen Herausforderungen (schwankende Schülerzahlen, digitaler Wandel) wird auf Ebene Verordnung auf eine Definition der Oberstufenmodelle verzichtet. Flexible Oberstufenmodelle können einen Beitrag leisten, die eingesetzten finanziellen Mittel optimal zu verwenden. Das gibt dem Erziehungsrat bzw. den Schulen mehr Gestaltungsraum, was willkommen ist, zumal im Rahmen der Evaluation zur Einführung des Lehrplans 21 als spezifisches Handlungsfeld für den Kanton Uri empfohlen wurde, die Strukturen in der Sekundarstufe zu überdenken. Die Revision der entsprechenden Richtlinien hat der Erziehungsrat in seine Jahresziele aufgenommen.

Die Förderungsmassnahmen werden im Artikel 15 für alle Stufen geregelt; demnach ist Absatz 3 aus der bisherigen Verordnung obsolet und wird gestrichen.

Absatz 3 übernimmt die Bestimmung der bisherigen Verordnung in unveränderter Form.

Artikel 9: Schülerzahlen

Gemäss dem aktuellen Bildungsbericht Schweiz 2023 führen die Schulen in Uri im Durchschnitt zwar eher kleine Abteilungen. Da in Uri aber vergleichsweise wenig zusätzliche Ressourcen in Form von Klassenassistenten zur Verfügung gestellt werden, werden pro Vollzeitäquivalent mehr Schülerinnen und Schüler betreut als in der Mehrheit der Schweizer Kantone. Somit hat die Urner Volksschule trotz eher kleinen Abteilungen ein vergleichsweise schlechtes Betreuungsverhältnis. Gleichzeitig hat Uri eine der tiefsten Separationsquoten, was bedeutet, dass in den Abteilungen viele Kinder mit besonderem Förderbedarf unterrichtet werden. Das wiederum führt zu einer grossen Heterogenität, die zu bewältigen für die Lehrerinnen und Lehrer anspruchsvoll ist, zumal das Betreuungsverhältnis (wie dargelegt) eher schlecht ist.

Eine Lösung dieser Herausforderung mittels mehr Separation ist nicht zielführend, vor allem nicht aus Sicht der betroffenen Schülerinnen und Schüler. Wie der Bildungsbericht 2023 festhält, ist die Wirkung der integrativen Beschulung für die Schülerinnen und Schüler mit besonderen Massnahmen fast durchwegs als positiv zu bewerten. Gleichzeitig sind bei den Mitschülerinnen und Mitschülern keine negativen Auswirkungen zu erwarten, solange der Anteil der integrierten Kinder nicht zu hoch ist. Diese empirischen Befunde bzw. die positive Wirkung der Integration zeigen sich auch in Uri eindrücklich, namentlich an den im schweizerischen Vergleich sehr guten Werten an den Nahtstellen I (Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II) und II (Übergang am Ende der Sekundarstufe II). Aus finanzieller Perspektive kommt hinzu, dass integrative Settings praktisch immer bedeutend kostengünstiger sind als separative. Aus diesen Gründen soll die Herausforderung der steigen-

den Heterogenität gelöst werden, indem die Lehrpersonen und Schulen befähigt werden, die notwendige Integrationsarbeit zu leisten. Zu diesem Zweck ist der Betreuungsschlüssel zu verbessern, und zwar mit massgeschneiderten zusätzlichen Ressourcen bei grossen Abteilungen. Konkret sollen einklassige Abteilungen ab einer Grösse von 21 sowie zwei- und mehrklassige Abteilungen ab einer Grösse von 19 Schülerinnen und Schülern stärker ressourciert werden (Artikel 9 Absatz 4). Die Art und Weise dieser stärkeren Ressourcierung gibt die Verordnung nicht vor, damit die Gemeinden - abgestimmt auf die jeweilige Situation und die örtlichen Gegebenheiten - möglichst viel Handlungsfreiheit haben. Damit wird ein wichtiges Anliegen aus der Vernehmlassung eingelöst: Der Wunsch nach mehr Ressourcen in grossen Abteilungen einerseits und andererseits die Forderung, diesen Wunsch umzusetzen ohne zwingende infrastrukturelle Kostenfolgen und unter Wahrung einer hohen Flexibilität für die einzelnen Schulen.

Um den Schulen für die stärkere Ressourcierung einen Rahmen zu geben und die Chancengerechtigkeit in Uri zu sichern, wird der Erziehungsrat ermächtigt, die bestehenden «Richtlinien für die maximale und minimale Zahl von Schülerinnen und Schülern von Fachabteilungen, Wahlfächern und für Abteilungen mit gemeinsamer Führung von Kindergarten und Primarstufe» anzupassen und mit Vorgaben zu der Unterstützung von grossen Abteilungen anzureichern (Artikel 9 Absatz 5). Mit welchen Massnahmen sich die stärkere Ressourcierung umsetzen lässt, wird nachfolgend gezeigt:

Teamteaching

Um die Integrationskraft der Schule zu erhalten, können grosse Abteilungen mit zusätzlichem pädagogischem Personal ausgestattet werden. Die Lehrpersonen könnten so vermehrt im Teamteaching unterrichten, womit sich die Verantwortung auf mehrere Schultern verteilt.

Entlastung der Klassenlehrperson

Schon heute wird die Klassenlehrperson mit einer Lektion entlastet. Allenfalls kann in Zukunft neben der Grundentlastung für alle Klassenlehrpersonen eine zusätzliche Entlastung abhängig von der Abteilungsgrösse eingeführt werden. Diese Massnahme soll im Rahmen der Revision des Reglements über die Anstellung und Weiterbildung der Lehrpersonen erörtert werden.

Ressourcen für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf

Fördermassnahmen: Im Rahmen der Fördermassnahmen müssen schon heute 0,23 Wochenlektionen schulische Heilpädagogik pro Schülerin und Schüler für die integrative Förderung (IF) eingesetzt werden. Im Rahmen der Revision der Richtlinien zu den Fördermassnahmen kann dieser Wert geprüft (in Stellenprozente umgerechnet) und gegebenenfalls erhöht werden.

Sonderpädagogik: In der Sonderpädagogik werden heute sowohl die Klassenlehrperson als auch die zuständige schulische Heilpädagogin bzw. der zuständige schulische Heilpädagoge mit je einer halben Wochenlektion entlastet. Im Rahmen der Revision der Verordnung zum Sonderpädagogischen Angebot können diese Entlastung und auch der Deckel von zehn Lektionen pro Kind in der integrierten Sonderpädagogik (IS) überprüft werden.

Klassenassistenzen

Bisher kannte der Kanton Uri keine gesetzliche Regelung für Klassenassistenzen, trotzdem wurden sie an den Schulen bereits eingesetzt. Das neue Bildungsgesetz schafft nun eine Grundlage, und es ist vorgesehen, Anforderungen, Aufgaben, Weiterbildung und Einsatzgebiet von Klassenassistenzen zu definieren.

Schulorganisation

Neben zusätzlichen Ressourcen wirken auch besondere Organisationsformen positiv auf die Integrationskraft der Schulen: Mehrjahrgangsklassen oder niveaudurchmisches Lernen können Schwankungen in den Jahrgangsrößen auffangen; Angebote der schulergänzenden Betreuung (inklusive betreute Hausaufgabenzeit) können Ruhe in den Alltag der Kinder bringen und Eltern entlasten.

Die neuen «Richtlinien zu den Abteilungsgrößen und der Unterstützung von grossen Abteilungen» werden den verschiedenen Anspruchsgruppen zu einer Vernehmlassung unterbreitet. Im Übrigen ist festzuhalten, dass in jenen Gemeinden, wo die Abteilungsgrößen in Richtung der aktuellen Maximalzahlen gehen, Zuzüge während des Schuljahrs nicht nur zu überdotierten Abteilungen, sondern auch zu einer Überlastung des Systems führen können. Darum reizen bereits heute einzelne Schulen in Uri die zulässigen oberen Grenzen bei den Abteilungsgrößen nicht aus.

4.4. 4. Kapitel: Schulbesuch

Artikel 10: Rückstellung, vorzeitiger Eintritt

Im Kanton Uri haben die Eltern mit dem freiwilligen ersten Kindergartenjahr und der Möglichkeit einer Rückstellung von Kindern, die zwischen dem 1. April und dem 31. Juli geboren sind, ein grosses Mitspracherecht beim Schuleintritt. Damit kann der Entwicklung des Kinds beim Eintritt in den Kindergarten und auch später bei der Einschulung maximal Rechnung getragen werden. An dieser Praxis soll festgehalten werden.

Gemäss Artikel 6 in der revidierten Verordnung organisiert die Schulleitung den Eintritt in den Kindergarten. Konsequenterweise entscheidet neu die Schulleitung erstinstanzlich über einen früheren oder späteren Eintritt. Sind die Eltern mit dem Entscheid der Schulleitung nicht einverstanden, können sie beim Schulrat eine weiterzugsfähige Verfügung verlangen. Erst wenn die Eltern mit dem Entscheid der kommunalen Schulbehörde nicht einverstanden sind und der Erziehungsrat sich mit dem Fall auseinandersetzt, wird in der Regel der Schulpsychologische Dienst beigezogen.

Artikel 11: Freiwillige Verlängerung der Volksschule

Sinn und Geist von Absatz 1 haben sich nicht verändert. Im Grundsatz geht es darum, dass Schülerinnen und Schüler die Volksschule bis und mit 3. Oberstufe besuchen können, selbst wenn die Schulpflicht bereits erfüllt ist.

Absatz 2 übernimmt die Bestimmungen der bisherigen Verordnung in unveränderter Form.

Absatz 3 aus der bisherigen Verordnung ist bereits in den Aufgaben des Schulrats festgehalten und wird gestrichen.

Artikel 12: Schulweg und Schülertransport

Neu wird in der Verordnung die Handhabung bei unzumutbarem Schulweg geregelt. Der Schülertransport bildet jedoch die Ausnahme und nicht die Regel. Vorliegend geht es immer um eine Einzelfallbeurteilung; diese soll im Ermessen des verantwortlichen Organs sein. Sind die Eltern mit dem Entscheid der Schulleitung nicht einverstanden, können sie beim Schulrat eine weiterzugsfähige Verfügung verlangen.

Ihrer Beförderungspflicht kommt die Gemeinde nach, wenn sie den Schulpflichtigen die Kosten für den öffentlichen Verkehr (öV) erstattet oder einen Schulbus- oder Schultaxidienst einrichtet. Der Schülertransport muss auch nicht bis vor die Haustüre geführt werden. Es genügt, den Schülertransport so auszugestalten, dass der Weg auf ein zumutbares Mass reduziert wird und die Gefahren eliminiert werden.

Auslagen für von den Eltern durchgeführte Transporte oder für Fahrten mit einem Taxiunternehmen sind nur dann zu ersetzen, wenn keine öffentlichen Verkehrsmittel vorhanden sind oder deren Benutzung nicht zumutbar ist. Bei der Entschädigung der Eltern handelt sich nicht um einen Lohn. Das Bundesgericht hat einen Ansatz von 1 Franken pro Kilometer nicht als «verfassungswidrig tief» bezeichnet.

Auch bei einem angeordneten auswärtigen Schulbesuch müssen die Kosten von der Gemeinde getragen werden. Zum angeordneten auswärtigen Schulbesuch zählt zum Beispiel eine Talentschule, nicht jedoch eine freiwillig gewählte Privatschule. Der Privatschulbesuch unterliegt nicht der Bewilligung durch die Gemeinde; vielmehr können die Eltern sich frei dafür entscheiden und ihren Entscheid der Gemeinde mitteilen. Daher müssen die Eltern auch die Transportkosten übernehmen. Liegt indes eine kantonale und kommunale Bewilligung für den Besuch einer ausserkantonalen Talentschule vor, so ist bestätigt, dass das jeweilige Kind nicht in der Wohn- respektive Aufenthaltsgemeinde talentgefördert werden kann. Es hat somit Anspruch auf einen auswärtigen Schulbesuch, da es sich um eine besondere Fördermassnahme handelt.

Artikel 13: Erfüllungsort

Artikel 13 übernimmt die Bestimmungen der bisherigen Verordnung in unveränderter Form. Die entsprechenden Richtlinien des Erziehungsrats sind weiterhin in Kraft.

Artikel 14: Privatschulunterricht

Das Recht auf Privatschulunterricht ist fest verankert. Solange Eltern ihr Kind an einer staatlichen anerkannten Schule unterrichten lassen, muss ihnen dieses Recht gewährt werden. Der Schulrat bleibt aber bis zum Ende der Volksschule für die Überwachung der Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich.

Im Gegensatz zur öffentlichen Schule tragen die Eltern die Kosten des Privatschulunterrichts selbst. Dazu gehören Schulgelder, Unterrichtsmaterialien, Verpflegung und Transport auch bei nicht zumutbarem Schulweg.

Die Kostenfrage beim Besuch einer Privatschule als angeordnete Massnahme im Rahmen der besonderen Förderung ist in den entsprechenden Richtlinien des Erziehungsrats geregelt.

Artikel 15: Förderungsmassnahmen

Inhaltlich gibt es bei den Förderungsmassnahmen keine substanziellen Neuerungen; es geht vielmehr darum, die gelebte Praxis möglichst genau abzubilden. Die einzelnen Massnahmen werden in der Verordnung jedoch nicht mehr beschrieben, sondern nur noch aufgelistet. Somit werden Artikel 8 bis 12 aus der bisherigen Verordnung gestrichen respektive sinngemäss in die Richtlinien verschoben.

Zu den einzelnen Massnahmen:

Die *Prävention* bezweckt, sich abzeichnende Schulschwierigkeiten möglichst frühzeitig zu erkennen und diesen entgegenzuwirken. Im Kindergarten soll sie den Einstieg in die Primarschule unterstützen.

Schülerinnen und Schüler, die dem Unterricht aus besonderen äusseren Umständen nicht zu folgen vermögen, erhalten zeitlich begrenzten *Förderunterricht*.

Schülerinnen und Schüler, die dem Unterricht über längere Zeit nicht zu folgen vermögen, erhalten *heilpädagogischen Förderunterricht* (bisher als heilpädagogische und therapeutische Dienste bezeichnet). Folgende Förderungsformen werden unterschieden: (a) Integrative Förderung ohne Anpassung der Lernziele; (b) Integrative Förderung mit Anpassung der Lernziele.

Mehrsprachige Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf *Deutschunterricht als Zweitsprache*, soweit sich das als notwendig erweist.

Während die Begabungsförderung im Regelunterricht erfolgt und als Grundauftrag alle Schülerinnen und Schüler betrifft, sind Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlichen Begabungen (*Begabtenförderung*) namentlich zu fördern durch:

- a. unterrichtliche Massnahmen in der Klasse;
- b. die Durchführung von integrierten Förderungsprogrammen und individuellen Projekten im Unterricht;

- c. schulorganisatorische Massnahmen wie vorzeitige Aufnahme in den Kindergarten, frühzeitige Einschulung, Überspringen einer Schulklasse, vorzeitiger Eintritt in die Mittelschule, Dispensation in gewissen Fächern, zeitliche Freistellung für eine Teilnahme an inner- und ausserschulischen Zusatzangeboten;
- d. separative Schulformen für Hochbegabte.

Schülerinnen und Schüler, die dem Unterricht nicht zu folgen vermögen, können auch in *Klassen mit besonderen Organisationsformen* unterrichtet werden. Einführungsklassen gibt es schon lange keine mehr. An Kleinklassen gibt es im Kanton Uri nur noch eine, namentlich das Niveau C (ehemals Werk-schule) in Bürglen. Will eine Gemeinde oder eine Kreisschule Klassen mit besonderen Organisationsformen einführen oder auflösen, hat sie vorher die Bewilligung des Erziehungsrats einzuholen.

Die Sonderpädagogik ist weiterhin in einer separaten Verordnung samt Richtlinien geregelt.

Artikel 16: weitere Massnahmen

Der neue Artikel 16 übernimmt sinngemäss die Aussage von Artikel 27 aus dem alten Schulgesetz. Es geht darum, dass der Schulrat nach Rücksprachen mit dem Schulpsychologischen Dienst Massnahmen ergreifen kann, wenn sich Massnahmen der besonderen Förderung als nicht wirksam erweisen und/oder sich nicht eignen. Wichtig ist der pädagogische Ansatz in Abgrenzung zu den Disziplinar-massnahmen. Namentlich in den Richtlinien zu den Förderungsmassnahmen zu regeln sind folgende Massnahmen: Klassenassistenzen, temporäre Schulung zu Hause, Beratung und Unterstützung durch Fachdienste, Timeout.

4.5. 5. Kapitel: Organisation der Schule

Artikel 17: Schuljahr

In Absatz 1 wird der Schulbeginn in den Zeitraum für den Schulbeginn auf Mitte bis Ende August be-grenzt statt wie bisher bis Mitte September. Dies hat auf die Praxis der Schulen in Uri keinen Einfluss.

Absätze 2 und 3 übernehmen die Bestimmungen der bisherigen Verordnung in unveränderter Form.

Artikel 18: Unterrichtszeit

Die wöchentliche Unterrichtszeit und die wöchentliche Schulzeit sind in der Praxis dasselbe. Der Er-ziehungsrat legt die wöchentliche Unterrichtszeit im Rahmen der Stundentafel fest. Dies ist in Artikel 60 im Bildungsgesetz festgehalten; deshalb sind Artikel 22 sowie Artikel 23 Absatz 2 in der bisherigen Verordnung obsolet und werden gestrichen. Ansonsten übernimmt Artikel 18 die Bestimmungen der bisherigen Verordnung in unveränderter Form.

Artikel 19: Absenzen

Die Überwachung der Absenzen ist eine rein operative Angelegenheit, und somit erfolgt auch die Meldung von unentschuldigtem Absenzen künftig nur noch an die Schulleitung und nicht mehr an das

Schulratspräsidium. Ansonsten übernimmt Artikel 19 die Bestimmungen der bisherigen Verordnung.

alt Artikel 19: Unentgeltlichkeit

Die Unentgeltlichkeit ist im Bildungsgesetz und auf nationaler Ebene ausreichend geregelt. Deshalb ist Artikel 19 in der bisherigen Verordnung obsolet und wird gestrichen.

Artikel 20: Beurlaubung

Neu kann die Schulleitung Beurlaubungen bis maximal zwanzig Schulhalbtage bewilligen. Was darüber hinaus geht, gilt künftig als Langzeiturlaub und fällt in den Zuständigkeitsbereich des Schulrats. Ansonsten übernimmt Artikel 20 die Bestimmungen der bisherigen Verordnung.

Artikel 21: Langzeiturlaub

Mit dem Bildungsgesetz wurde der Anspruch auf maximal einen Langzeiturlaub während der Volksschule festgehalten. Die Verordnung regelt nun noch die Zuständigkeit für die Bewilligung und definiert die wesentlichen Kriterien.

Verstöße gegenüber den in der Bewilligung des Schulrats definierten Bedingungen und Auflagen können auch nachträglich als Verletzung der Schulpflicht gemäss Artikel 42 Bildungsgesetz betrachtet und entsprechend gebüsst werden.

alt Artikel 21: Dauer des Schulbesuchs

Die Dauer eines Schuljahrs wird im nationalen Schulkonkordat geregelt. Deshalb ist Artikel 21 in der bisherigen Verordnung obsolet und wird gestrichen.

Artikel 22: Stundentafel und Stundenplan

Dass der Erziehungsrat die Stundentafel erlässt, regelt Artikel 60 im Bildungsgesetz. Somit beschränkt sich Absatz 1 neu auf den konfessionellen Religionsunterricht, dem weiterhin die erforderliche Zeit in der Stundentafel eingeräumt wird.

Die weiteren Absätze wurden der gängigen Praxis angepasst und so weit wie möglich vereinfacht. Dass sowohl die Schulleitung bei der Genehmigung als auch die Schulaufsicht bei der Überprüfung sich an den Vorgaben des Erziehungsrats orientieren, versteht sich von selbst und muss nicht eigens in der Verordnung festgehalten werden.

Artikel 23: Zeugnis, Promotion und Übertrittsverfahren

Momentan gibt es ein Reglement über die Beurteilung und die Promotion an der Volksschule, das die Regelungen für die Primarstufe und die Sekundarstufe I festhält, sowie ein Reglement für die Beurteilung im Kindergarten. Deswegen wurde die Formulierung «auf Reglementsstufe» gewählt (statt wie bisher «ein Reglement»).

Artikel 24: Lehrmittel

Bis auf die minimale Korrektur in Absatz 3, die inhaltlich nichts ändert, übernimmt Artikel 24 die Bestimmungen der bisherigen Verordnung in unveränderter Form.

4.6. 6. Kapitel: Dienste*Artikel 25: Schulsozialarbeit*

Das neue Bildungsgesetz fordert für alle Schülerinnen und Schüler den Zugang zur Schulsozialarbeit ein. Die entsprechenden Weisungen sind seit dem 1. August 2023 in Kraft.

*Artikel 26: Schulpsychologischer Dienst**a) Ziele und Aufgaben*

Der Schulpsychologische Dienst leistet seit Jahren einen wichtigen Beitrag zur Qualität des Bildungswesens im Kanton Uri. Neu werden die wichtigsten Ziele und Aufgaben auch in der Verordnung in einem eigenen Artikel festgehalten.

Artikel 27: b) Ausführungsbestimmungen

Die Zuständigkeiten des Schulpsychologischen Dienstes sind in verschiedenen Rechtserlassen und Ausführungsbestimmungen geregelt. Darüber hinaus ist er nicht nur für die Volksschule zuständig.

Artikel 28 c) Aufsicht

Als Einheit der kantonalen Verwaltung untersteht der Schulpsychologische Dienst der Aufsicht der zuständigen Direktion und damit auch dem Regierungsrat.

alt Artikel 28a

Mit den im Rahmen der Revision der Schulischen Beitragsverordnung neu geschaffenen Grundlagen zur schulergänzenden Betreuung ist Artikel 28a aus der bisherigen Verordnung obsolet und wird gestrichen.

*Artikel 29: Schulmedizinischer Dienst**a) Ziele und Aufgaben*

Die Grundsätze gemäss Artikel 29 aus der bisherigen Verordnung sind bereits im Bildungsgesetz festgehalten und werden in der Verordnung gestrichen.

Der Umfang (Artikel 29 b der bisherigen Verordnung) sowie die Dokumentation der Untersuchung

(Artikel 29e der bisherigen Verordnung) sollen zwar nicht substantiell angepasst, aber in das entsprechende Reglement verschoben werden, das der Erziehungsrat erlässt (vgl. Art. 33).

Die Ziele und Aufgaben haben sich inhaltlich nicht verändert, wurden aber zeitgemäss formuliert.

Artikel 30: b) Impfungen

Artikel 30 übernimmt die Bestimmungen der bisherigen Verordnung in unveränderter Form.

Artikel 31: c) Schulausschluss und Schliessungen

An den möglichen Massnahmen wurde inhaltlich nichts verändert. Es wurden lediglich die Zuständigkeiten genauer definiert. Die neue Regelung entspricht der Praxis während der Corona-Pandemie. Bei einem Schulausschluss und einer Schulschliessung muss die Schulleitung entscheiden, ab welchem Zeitpunkt Lehrpersonen den Fernunterricht anbieten und die Schülerinnen und Schüler daran teilnehmen müssen.

Artikel 32: d) Schulmedizinische Kommission

Die bisherige Bestimmung wird lediglich durch die Aussage aus Artikel 29a der bisherigen Verordnung übernommen, dass der Erziehungsrat neben der Wahl der Kommission auch die entsprechenden Aufgaben definieren kann.

Artikel 33: e) Ausführungsbestimmungen

Absatz 1 übernimmt die Bestimmungen der bisherigen Verordnung in unveränderter Form.

Der Auftrag des Schulmedizinischen Dienstes und damit der zu regelnde Inhalt der Ausführungsbestimmungen werden in Artikel 29 definiert. Absatz 2 kann dem zufolge gestrichen werden respektive ins Reglement über den Schulmedizinischen Dienst verschoben werden.

Artikel 34: f) Kosten

Absatz 1 übernimmt die Bestimmungen der bisherigen Verordnung in unveränderter Form.

Die Kriterien für die Kostenübernahme werden in den Ausführungsbestimmungen des Erziehungsrats festgelegt.

Artikel 35

Die Aufsicht über die Einhaltung des gesetzlichen Auftrags der schulmedizinischen Kommission obliegt der Bildungs- und Kulturdirektion.

Artikel 36: Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

a) Ziele und Aufgaben

Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung leistet seit Jahren einen wichtigen Beitrag bei der Vermittlung von Laufbahngestaltungskompetenzen im Zyklus 3. Neu werden die wichtigsten Ziele und Aufgaben auch in der Verordnung in einem eigenen Artikel festgehalten.

Artikel 37: b) Ausführungsbestimmungen

Die Zuständigkeiten der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung sind in verschiedenen Rechtserlassen und Ausführungsbestimmungen geregelt. Darüber hinaus ist er nicht nur für die Volksschule zuständig.

Artikel 38: c) Aufsicht

Als Einheit der kantonalen Verwaltung untersteht die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung der Aufsicht der zuständigen Direktion und damit auch dem Regierungsrat.

4.7. 7. Kapitel: Eltern, Schülerinnen und Schüler

Artikel 39: Rechte der Eltern

Artikel 39 übernimmt die Bestimmungen der bisherigen Verordnung grösstenteils in unveränderter Form.

Die Buchstaben b) und e) aus der bisherigen Verordnung sind bereits im Bildungsgesetz festgehalten und werden gestrichen.

Die Buchstaben f) und i) aus der bisherigen Verordnung wurden in den Buchstaben f) und g) neu formuliert. Auf Ebene Schule haben Eltern das Recht, bei schulinternen Entwicklungen angehört zu werden. Das Recht zur Anhörung beinhaltet allerdings kein Recht zur Mitbestimmung. Bei Reformen auf kantonalen Ebene besteht lediglich das Recht auf Information. Eltern sind oft auch Mitglieder einer kommunalen Schulbehörde. Sie können somit sowohl bei schulinternen als auch kantonalen Projekten mitwirken und Einfluss nehmen.

Artikel 40: Pflichten der Eltern

Die Pflichten der Eltern bleiben inhaltlich sehr ähnlich. Die Formulierungen wurden aber modernisiert. Ziel ist es, dass die Eltern und die Schule zum Wohl des Kinds kooperieren. Diese Zusammenarbeit kann sowohl seitens Eltern als auch seitens Schule eingefordert werden.

Die Formulierung in Absatz 2 Buchstabe d) richtet sich zum einen direkt an die Eltern und impliziert einen wohlwollenden und respektvollen Umgang. Zum andern können die Eltern falls nötig angehalten werden, von ihren Kindern Anstand und Respekt einzufordern.

Artikel 41: Rechte der Schülerinnen und Schüler

Das «Recht auf eine Ausbildung und Erziehung zu erhalten, die ihren Fähigkeiten entsprechen» sowie der Zugang zu den Schuldiensten in den Buchstaben a) und b) der bisherigen Verordnung sind bereits im Bildungsgesetz festgehalten und werden gestrichen.

Die Buchstaben e) und f) in der bisherigen Verordnung wiederholen übergeordnetes Recht und können gestrichen werden.

Buchstabe a) bildet die aktuelle und bewährte Praxis in den Übertrittsverfahren ab. Die Schülerinnen und Schüler müssen angehört werden, aber es besteht kein Recht auf eine freie Wahl.

Buchstabe b) übernimmt die Bestimmungen der bisherigen Verordnung in leicht angepasster Form.

Artikel 42: Pflichten der Schülerinnen und Schüler

Die Pflichten der Schülerinnen und Schüler gemäss den Buchstaben a), b) und d) sind im Bildungsgesetz geregelt und können gestrichen werden.

Der neue Artikel übernimmt die Bestimmungen gemäss Buchstabe c) der bisherigen Verordnung in unveränderter Form.

Artikel 43: Schülerinnen- und Schülerrat

Die Schülerinnen und Schüler müssen Verantwortung übernehmen können. In Zukunft sollen sie einen Schülerinnen- und Schülerrat einrichten können, wenn Sie es möchten - also nicht nur dann, wenn es der Schulrat und/oder die Schulleitung zulassen. Ein Schülerinnen- und Schülerrat muss vom Schulrat, der Schulleitung und/oder den Lehrpersonen unterstützt werden. Es ist anzustreben, dass ein Schülerinnen- und Schülerrat gewisse Kompetenzen oder zumindest ein Mitspracherecht erhält.

Artikel 44: Disziplinarmaßnahmen

Die Absätze 1 und 2 aus der bisherigen Verordnung sind bereits im Bildungsgesetz festgehalten und werden gestrichen.

Bei den Disziplinarmaßnahmen im Kompetenzbereich der Lehrpersonen übernimmt Artikel 44 bis auf wenige Präzisierungen die Bestimmungen der bisherigen Verordnung. Im Grundsatz sind die Eltern immer dann zu orientieren, wenn die Unterrichtszeit durch die Disziplinarmaßnahme angepasst werden muss.

Besteht die begründete Annahme, dass Schülerinnen und Schüler sich nicht an die vereinbarten Regeln halten werden, erhält die Schulleitung neu die Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler von besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lagern oder Projektwochen präventiv auszuschliessen. In dieser Zeit muss die Schülerin oder der Schüler anderweitig beschäftigt werden.

Ist die ordentliche Fortführung des Unterrichts gefährdet, kann die Schulleitung eine Schülerin oder

einen Schüler für maximal fünf Schultage vom Unterricht wegweisen. Die Eltern sind vorgängig zu informieren. Die Zeit muss dafür genutzt werden, um die Reintegration oder anderweitige Massnahmen vorzubereiten. Für einen Schulausschluss von mehr als fünf Tagen ist nach wie vor der Schulrat zuständig.

Der verwendete juristische Begriff «Realakt» bezeichnet eine Verwaltungshandlung, die einen Taterfolg herbeiführt, aber nicht auf eine Rechtswirkung abzielt. Die von einem Realakt Betroffenen - hier die Eltern - können beim Schulrat eine anfechtbare Verfügung verlangen.

4.8. 8. Kapitel: Schulisches Personal

Artikel 45: Lehrdiplome und Studienabschlüsse

Da der Kindergarten und die Sonderschule ebenfalls zur Volksschule gehören, wird nur noch der Überbegriff «Volksschule» verwendet. Ansonsten übernimmt Artikel 45 die Bestimmungen der bisherigen Verordnung.

«Die Bestimmungen des Schulkonkordates» entsprechen den EDK-anerkannten Lehrdiplomen, welche in der aktuellen Praxis Voraussetzung für eine unbefristete Lehrbewilligung sind.

Artikel 46: Lehrbewilligung

Absatz 1 aus der bisherigen Verordnung ist bereits im Bildungsgesetz festgehalten und wird gestrichen.

Der neue Artikel 46 bildet die aktuelle und bewährte Praxis bei der Ausstellung von Lehrbewilligungen ab. Die genügende Gesundheit und die für die Unterrichtstätigkeit erforderliche charakterliche Eignung der Lehrperson werden im Rahmen des Anstellungsprozesses durch die Schule geprüft.

Eine Lehrbewilligung, ob befristet oder unbefristet, wird nur dann ausgestellt, wenn eine Schule darum ersucht und die erforderlichen Personalunterlagen liefert.

Artikel 47: Anstellungsverhältnis

Absatz 1 aus der bisherigen Verordnung ist bereits im Bildungsgesetz festgehalten und wird gestrichen.

Die Zuständigkeit für die Anstellung der Lehrpersonen wird in Artikel 55 der revidierten Verordnung geregelt. Demnach kann auch Absatz 2 gestrichen werden.

Der neuen Absätze 1 und 3 übernehmen die Bestimmungen der bisherigen Verordnung in unveränderter Form.

Absatz 2 hält fest, dass der Regierungsrat die Besoldung des Lehrpersonals und der Schulleitung regelt.

Parallel zur Arbeit an der Revision der Schulverordnung beschäftigte sich eine Projektgruppe der BKD mit der Überprüfung und Optimierung der Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen in Uri. Auch aufgrund der vorläufigen Ergebnisse der Arbeit dieser Projektgruppe ist vorgesehen, dass aus dem bestehenden Reglement zur Anstellung und Weiterbildung, das von Regierungsrat und Erziehungsrat gemeinsam erlassen wurde, zwei Reglemente werden:

- Reglement über die Anstellung der Lehrpersonen (Regierungsrat)
- Reglement über die Weiterbildung der Lehrpersonen (Erziehungsrat)

Artikel 48: Arbeitszeit

Momentan wird das Pensum einer Lehrperson zwingend mit der Anzahl der zu haltenden Lektionen verknüpft. Diese Regelung stammt aus einer Zeit, als sich die Arbeit der Lehrperson fast ausschliesslich auf den Unterricht mit der eigenen Klasse beschränkte und praktisch alle Lehrpersonen in einem Vollpensum beschäftigt waren. Neu sollen sich Anstellung und Einsatz der Lehrpersonen konsequent nach Stellenprozenten richten und an der jährlichen Gesamtarbeitszeit der kantonalen Angestellten gemäss Artikel 29 der Personalverordnung orientieren (1'900 Stunden). Das bedeutet: Die zwingende Verbindung von Anstellungsgrad und zu haltenden Lektionen wird aufgehoben. Dass eine Wochenlektion Unterricht an der Volksschule ungefähr einem Pensum von rund 3 Stellenprozent entspricht: Daran soll sich in Zukunft indes nichts ändern. Wenn der Unterricht weiterhin in 45-Minuten-Lektionen organisiert wird, ändert sich an der Anstellung also praktisch nichts. Aus der Verordnung verschwindet lediglich die künstliche Masseinheit Lektion. Stattdessen wird - wie überall üblich - die Arbeitszeit in Stunden definiert. Logischerweise (also ordentlich gerechnet) entspricht eine Wochenunterrichtsstunde dann rund 4 Stellenprozent. Der Auftrag der Lehrpersonen richtet sich indes nach wie vor nach dem Reglement über den beruflichen Auftrag der Lehrpersonen an der Volksschule (Berufsauftrag). Gemäss Reglement umfasst der Berufsauftrag vier Arbeitsfelder: Unterricht und Klasse; Lernende; Schule; Lehrperson.

Mit der Auflösung der Koppelung von Anstellungsgrad und zu haltenden Lektionen erhält die Schulleitung mehr Flexibilität in der Aufteilung der Aufgaben zwischen den Lehrpersonen. So können ihre professionellen Stärken gezielt genutzt werden, und die Schulen erhalten mehr Freiraum in der Gestaltung des Schulbetriebs. Zwar bleibt der Unterricht nach wie vor der Hauptbestandteil der Arbeit der Lehrpersonen, je nach Aufgaben kann die Arbeitslast - gestützt auf die weiteren Arbeitsfelder Lernende, Schule und Lehrperson - besser auf die Lehrpersonen verteilt werden.

Beispiel 1: Wenn eine Fachlehrperson nicht an den Elterngesprächen und Schulentwicklungsanlässen dabei sein muss, reduziert sich ihr Aufwand in den Arbeitsfeldern Schule und Lernende. Im Gegenzug kann sie allenfalls länger im Arbeitsfeld Unterricht tätig sein. Dadurch kann gegebenenfalls die Klassenlehrperson, die mehr Zeit für das Arbeitsfeld Lernende (Elterngespräche) benötigt, im Arbeitsfeld Unterricht entlastet werden. Darüber hinaus ermöglicht die Aufhebung der Lektionen beim Pflichtpensum der Lehrpersonen neue Möglichkeiten bei der Organisation der Unterrichtszeiten, ohne dabei an der wöchentlichen Unterrichtszeit oder den Unterrichtszeiten pro Fach etwas zu ändern.

Beispiel 2: Eine Stellvertretung, welche lediglich unterrichtet und weder an Sitzungen teilnimmt, El-

terngespräche führt noch eine Weiterbildungspflicht hat, wird auch nur für das Arbeitsfeld «Unterricht» angestellt.

Die Verteilung der Arbeitszeit innerhalb des Jahrs und auf die Arbeitsfelder regelt neu der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrats im Berufsauftrag. Der Berufsauftrag als Ganzes wird gemäss Artikel 50 Absatz 2 in der revidierten Verordnung weiterhin vom Erziehungsrat erlassen.

Absatz 4 der bisherigen Verordnung ist neu in Artikel 50 im Bildungsgesetz geregelt.

Artikel 49: Rechte der Lehrperson

Die methodisch-didaktische Freiheit der Lehrpersonen gemäss Absatz 1 wird neben dem Lehrplan neu zusätzlich mit der pädagogischen Ausrichtung der Schule eingegrenzt. Dass sich die Lehrperson an die kantonalen Vorgaben zu halten hat, bedarf keiner weiteren Erklärung.

Der Begriff «Fortbildung» wird durch den in der Praxis geläufigen Begriff «Weiterbildung» ersetzt.

Die strategische und die operative Leitung der Schule (Schulrat und Schulleitung) tragen die Verantwortung für die Gestaltung des Schulbetriebs und die Weiterentwicklung der Schule. Selbstverständlich sind die Lehrpersonen in diesen Belangen als direkt Betroffene anzuhören, ein Mitspracherecht wie in Buchstabe e) der bisherigen Verordnung ist nicht mehr vorgesehen.

Die Vertretung der Lehrpersonen im Schulrat wird kontrovers diskutiert. Auf der einen Seite kann man davon ausgehen, dass die Schulleitung die Interessen der Lehrerschaft im Schulrat angemessen vertreten kann. Auf der anderen Seite kann es im Interesse aller Beteiligten sein, dass die Lehrpersonen ihre Anliegen selbst vertreten können. Gemäss Buchstabe f) ist die Teilnahme einer Lehrpersonenvertretung an den Sitzungen des Schulrats nur noch punktuell gedacht. Der Einsitz einer Vertretung der Lehrpersonen im Erziehungsrat ist weiterhin vorgesehen. Absatz 2 in der revidierten Verordnung übernimmt die entsprechende Bestimmung aus dem alten Schulgesetz in unveränderter Form.

Ansonsten übernimmt Artikel 49 die Bestimmungen der bisherigen Verordnung.

Artikel 50: Pflichten der Lehrperson

Der Berufsauftrag wird im Bildungsgesetz, in der Volksschulverordnung, im Lehrplan und nicht zuletzt im separaten Reglement definiert und in der zugehörigen Handreichung erläutert. Eine Aufzählung auf Stufe Verordnung ist nicht nötig.

Artikel 51: Weiterbildung

Absatz 1 übernimmt die Bestimmungen der bisherigen Verordnung in unveränderter Form.

Absatz 2 ist die Übernahme von Artikel 56 Absatz 1 aus dem alten Schulgesetz.

Artikel 52: Beratung

Die Beratung des schulischen Personals (und eben nicht nur der Lehrpersonen) hat in den vergangenen Jahren enorm an Bedeutung gewonnen. So wurde im Rahmen der jüngsten Revision der Schulischen Beitragsverordnung der Erziehungsrat ermächtigt, die beitragsberechtigten Beratungsangebote zu definieren. So erscheint es sinnvoll, dass der Erziehungsrat im Rahmen des Reglements über die Weiterbildung der Lehrpersonen oder des Reglements über den beruflichen Auftrag der Lehrpersonen an der Volksschule auch Vorschriften zur Beratung des pädagogischen Personals erlassen kann. Dazu gehört auch die Berufseinführung.

Artikel 53: Assistenzpersonal

Neben dem pädagogischen Personal übernehmen vermehrt auch Nicht-Lehrpersonen Aufgaben im Schulbetrieb. Dem trägt das neue Bildungsgesetz bereits Rechnung. Der neue Artikel in der Verordnung definiert, wer zum Assistenzpersonal gehört. Hier ist zu erwähnen, dass mit «Praktikantinnen und Praktikanten» nicht Studierende einer Pädagogischen Hochschule gemeint sind, die ihre berufspraktische Ausbildung absolvieren (Berufspraktikum), sondern Praktikantinnen und Praktikanten (z. B. Zivildienstleistende), die von der Schule angestellt werden.

Die Anstellung des Assistenzpersonals richtet sich im Grundsatz nach kommunalem Recht; der Erziehungsrat hat aber neu die Möglichkeit, im Sinn einer Vereinheitlichung der Anstellungsbedingungen Vorgaben zu machen.

4.9. 9. Kapitel: Schulinstanzen

Artikel 54: Schulrat

Das Gemeindegesetz lässt es zu, dass die Aufgaben des Schulrats an ein anderes Organ delegiert werden. Da die Kantonsverfassung aber nun den Schulrat nennt, wird in den Rechtstexten zur Volksschule nur dieser Begriff verwendet; er schliesst auch andere kommunale Schulbehörden (z. B. Schulkommission) ein.

Absatz 1 der bisherigen Schulverordnung fand Eingang in Artikel 53 Bildungsgesetz und wird gestrichen.

Absatz 2 der bisherigen Schulverordnung ist bereits in Artikel 13 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345) geregelt und wird gestrichen.

Absatz 3 der bisherigen Schulverordnung wird bereits in Artikel 61 Absatz 3 im Bildungsgesetz abgebildet und wird gestrichen.

Absatz 1 übernimmt die Bestimmungen der bisherigen Verordnung in unveränderter Form. Der Kontakt zwischen der strategischen Ebene und dem Lehrkörper soll weiterhin auf Verordnungsebene festgehalten sein.

Absatz 2 stellt sicher, dass die Schulleitung mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulrats teilnehmen kann. Dies ist unerlässlich für die Arbeit der Schulleitung.

Artikel 55: Zuständigkeiten

Absatz 1 übernimmt die Bestimmungen aus dem alten Schulgesetz bis auf zwei Punkte zu den Themen Privatschulen und Schuldienste. Diese wurden gelöscht, da sie bereits in Artikel 14 bzw. im Kapitel 6 der neuen Schulverordnung geregelt werden.

Absatz 2 gibt dem Schulrat die Möglichkeit, einzelne Aufgaben der Schulleitung zu übertragen. Falls der Schulrat von der Möglichkeit der Delegation von einzelnen Aufgaben Gebrauch macht, ist die Schulleitung mit den dafür nötigen Ressourcen auszustatten.

Artikel 56: Schulleitung

Die Absätze 1, 3 und 4 der bisherigen Verordnung sind sinngemäss bereits im Bildungsgesetz geregelt und werden gestrichen. Die Bestimmung in Absatz 2 der bisherigen Verordnung ist bereits mittels Gemeindegesezt gegeben, weshalb der bisherige Absatz 2 ebenfalls obsolet ist.

Der neue Absatz 1 fordert die Schulen auf, die Kompetenzenverteilung zwischen Schulrat und Schulleitung klar zu definieren.

Der neue Absatz 2 übernimmt in unveränderter Form den Absatz 5 der bisherigen Verordnung.

Alle anderen Aufgaben und Zuständigkeiten der Schulleitung werden nicht gebündelt in diesem Artikel festgehalten, sondern in den Artikeln zu den einzelnen Themen. Eine Zusammenfassung der Aufgaben würde zu unerwünschten Redundanzen führen. Die besondere Bedeutung der Schulleitungen wird dadurch unterstrichen, dass sie neu im Bildungsgesetz verankert sind und im Rahmen der Revision auch mehr Kompetenzen erhalten haben. Die Ressourcierung der Schulleitungen muss im Nachgang zur Revision der Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen im Reglement über die Schulleitung angepasst werden.

alt Artikel 45: Regierungsrat

Artikel 45 aus der bisherigen Verordnung ist bereits im neuen Bildungsgesetz festgehalten und wird gestrichen.

Alt Artikel 46: Zuständige Direktion

Artikel 46 aus der bisherigen Verordnung ist bereits im neuen Bildungsgesetz festgehalten und wird gestrichen.

Alt Artikel 47 und 48: Erziehungsrat

Die Bestimmungen aus den Artikeln 47 und 48 aus der bisherigen Verordnung sind bereits in der Kantonsverfassung, der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege oder im neuen Bildungsgesetz festgehalten. Somit können beide Artikel gestrichen werden.

Artikel 57: Kantonale Schulaufsicht

Absätze 1 und 2 aus der bisherigen Verordnung sind bereits im neuen Bildungsgesetz festgehalten und werden gestrichen.

Wenn die Schulaufsicht einen Missstand feststellt, ist je nachdem die Schulleitung, der Schulrat, die Bildungs- und Kulturdirektion oder der Erziehungsrat zuständig. Absatz 2 stellt sicher, dass die Schulaufsicht nicht automatisch auf kantonaler Ebene intervenieren muss, sondern angemessen und stufengerecht gehandelt wird.

Der Kanton Uri hat ein funktionierendes Qualitätsmanagementsystem, das die Ebenen Gemeinde und Kanton angemessen berücksichtigt. Seit rund zehn Jahren legt ein Qualitätsrahmen die Entwicklungsschwerpunkte fest. Der Erziehungsrat wird sowohl das Qualitätsmanagementsystem als auch den Qualitätsrahmen im Anschluss an die Revision der Volksschulverordnung an die aktuellen Begebenheiten anpassen.

Alt Artikel 49a: Externe Evaluation

Artikel 49a aus der bisherigen Verordnung ist bereits im neuen Bildungsgesetz festgehalten und wird gestrichen.

4.10. 10. Kapitel: Schlussbestimmungen

Das Kapitel 10 zum Rechtsschutz aus der bisherigen Verordnung wird in unveränderter Form in die Schlussbestimmungen verschoben.

Die erforderlichen Schlussbestimmungen schliessen die revidierte Verordnung ab. Es war ursprünglich vorgesehen, die Verordnung auf den 1. August 2024 in Kraft zu setzen. Aufgrund der nun noch erforderlichen Anpassungen in verschiedenen Rechtserlassen (Reglement über den beruflichen Auftrag der Lehrpersonen an der Volksschule, bis Frühjahr 2025; Reglement über die Anstellung und Weiterbildung der Lehrpersonen an den Volksschulen, bis Frühjahr 2025; Reglement über die Schulleitung, bis Herbst 2025; Richtlinien zu den Oberstufenmodellen, bis Ende 2025; Richtlinien zu den Abteilungsgrössen, bis Ende 2025) ist die gesamthafte Inkraftsetzung der revidierten Verordnung neu für den 1. August 2026 geplant.

5. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Wie in Kapitel 2.3 kurz ausgeführt, führt die Revision der Verordnung zu Mehrkosten für Kanton und Gemeinden, und zwar als Folge der stärkeren Ressourcierung von grossen Abteilungen und aufgrund der erforderlichen Mehrpensen für die Schulleitungen im Zuge der Aufhebung der zwingenden Verbindung von Arbeitspensum und Lektionenzahl bei den Lehrpersonen. Eine exakte Berechnung der anfallenden Mehrkosten ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da insbesondere die Mehrkosten für die stärkeren Ressourcierung von grossen Abteilungen von den im Nachgang zur Revision der Verordnung zu schaffenden beziehungsweise anzupassenden konkreten weiteren Rechtserlassen abhängen (siehe Kapitel 4.10). Eine gut begründete Kostenabschätzung lässt sich indes vornehmen.

Stärkeren Ressourcierung von grossen Abteilungen

Aufgrund der Zahl und Grösse der Abteilungen im Schuljahr 2023/2024 ist davon auszugehen, dass künftig rund 50 überdotierte Abteilungen im gesamten Kanton stärker ressourciert werden müssen. Die stärkere Ressourcierung lässt sich vor Ort flexibel umsetzen, vorab in Form von Teamteaching, schulischer Heilpädagogik, Klassenassistenzen oder Entlastung der Klassenlehrperson. Auf diese Weise dürften pro Abteilung im Schnitt Mehrkosten von jährlich 15'000 Franken entstehen, was bei 50 Abteilungen eine Gesamtsumme von 750'000 Franken ergibt. Von diesen Mehrkosten entfällt rund ein Drittel (250'000 Franken) auf den Kanton, und zwar via Erhöhung der Schülerpauschale. Die anderen zwei Drittel (500'000 Franken) verbleiben den Gemeinden.

Mehrpensen für die Schulleitungen

Die gewonnene Flexibilität beim Einsatz der Lehrpersonen aufgrund der flexiblen Unterstützung von grossen Abteilungen sowie aufgrund der Aufhebung der starren Verbindung von Arbeitspensum und Lektionenzahl birgt einen grösseren Koordinationsaufwand für die Schulleitenden, die - im Vergleich zur Privatwirtschaft - schon heute eine sehr hohe Führungsspanne zu bewältigen haben. Dieser Mehraufwand muss im Rahmen der Revision des Reglements über die Schulleitung genauer erörtert und berechnet werden. Im Rahmen einer gut begründeten Kostenabschätzung, basierend auf den bisherigen Erfahrungswerten, ist davon auszugehen, dass für den ganzen Kanton gerechnet rund 80 zusätzliche Stellenprozente bei den Schulleitungen erforderlich sind, was mit Mehrkosten von jährlich rund 100'000 Franken verbunden ist. Von diesen Mehrkosten entfällt rund ein Drittel (rund 33'300 Franken) auf den Kanton, und zwar via Erhöhung der Schülerpauschale; die anderen zwei Drittel (rund 66'700 Franken) verbleiben den Gemeinden.

Insgesamt ist somit jährlich mit zusätzlichen Kosten für den Kanton von knapp 300'000 Franken und die Gemeinden von knapp 600'000 Franken zu rechnen. Die in diesem Zusammenhang zu revidierenden konkreten Rechtserlasse werden einer Vernehmlassung unterzogen, so dass alle relevanten Akteure die Möglichkeit zur Stellungnahme haben werden. Da die Inkraftsetzung der Verordnung erste per 1. August 2026 erfolgen soll, bleibt den Gemeinden beziehungsweise Schulen auch genügend Zeit, die erforderlichen finanziellen, personellen und organisatorischen Vorkehrungen zu treffen.

III. Antrag

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Änderung der Verordnung zum Schulgesetz, wie sie in der Beilage enthalten ist, wird beschlossen.

Beilagen

- Volksschulverordnung (Beilage 1)
- Synopse zur Revision der Schulverordnung (Beilage 2)